Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

ius ortum, quo et Senones captam urbem inflammaverint: alii eo usque cura progressi sunt, ut totidem annos mensesque et dies inter utraque incendia numerent," den Schluß gezogen hat, daß noch unter der Regierung des Kaisers Nero einige glaubten, Rom habe beim Einbruche der Gallier nicht 364, sondern schon 452 oder vielmehr 454 Jahre gestanden; so halte ich es für nicht überflüssig, auf das allgemeine Mißverständniß jener Stelle aufmerksam zu machen. Hätte Tacitus gesagt, wie Walther bei der Verwerfung der zwischen inter und utraque eingeschalteten Worte conditam urbem et annimmt, daß zwischen Roms Erbauung und der Einäscherung durch die Gallier eben so viele Zeit verflossen sei, als zwischen den beiden großen Bränden; so müßte, wie Scaliger de emend. temp. l. V p. 472 mit Recht bemerkt, die Stadt Rom an demselben Jahrestage erbaut sein, an welchem die beiden Brände ausbrachen, und so wäre von keinem Ueberschusse an Monathen und Tagen die Rede. Wer aber auch des Tacitus Gebrauch der Partikel que für atque bei Gleichheitsbezeichnungen beachtet, wird nicht lange anstehen, den Schluß der angeführten Stelle also zu übersetzen: „Andere sind in ihrer Forschung so weit gegangen, daß sie gleich viele Jahre, als Monathe und Tage, zwischen beiden Feuersbrünsten zählen," d. h. 418 Jahre, 418 Monathe und 418 Tage, oder 454 Jahre weniger acht Tage. Wenn der Mangel dieser acht Tage an einem vollen Jahre nach der gegebenen Erklärung noch Anstoß finden sollte, so erwäge man, daß, sowie der Brand unter Nero einer alten Inschrift zufolge neun Tage währte, so auch nach Livius V, 43 sowohl als nach Plutarchos im Leben des Camillus c. 22 nach der Schlacht am Allia noch viele Tage verflossen, ehe Roms gänzliche Verbrennung durch die Gallier erfolgte und aufhörte.

G. F. Grotefend.

---

4. Plinius Panegyricus.

Die sämmtlichen Handschriften, von denen, so viel ich weiß, bis jetzt siebenzehn benutzt sind, bieten mehrere Lücken oder vielmehr

Stellen, wo Sinn und Construction unterbrochen scheinen. Diese sind von allen Herausgebern meist aus den Ausgaben von Catanäus und Cuspinian ergänzt worden. (Des letztern Sohn in der Vorrede sagt: integras etiam *chartas* ille noster reperit, in vetustissimis suis exemplaribus). Diese Ergänzungen sind sämmtlich von der Art, daß sie von einem aufmerksamen und unterrichteten Leser ex ingenio gemacht werden konnten: höchstens über die im 55ten Cap. könnte man zweifeln, §. 9, Praeterea ut quisque factus est — bis aeterna est. Einigen liegt auch ein Mißverständniß zum Grunde. Die übrigen Lesarten der genannten Ausgaben machen keinesweges wahrscheinlich, daß bei ihnen Handschriften einer andern Familie benutzt worden seyen, als die der noch vorhandenen. Die tria folia des Palimpsest von A. Mai (am Symmachus) enthalten leider keine einzige dieser ergänzten Stellen. Dagegen bieten sie die Ergänzung einer in jenen Ausgaben unveränderten Stelle, Cap. 86, §. 4, stetit Caesar in illa amicitiae specula, precatusque maria, celeremque . . . recursum. Der Palimpsest, . . . specula, *stetit* precatusque *est prona* maria . . ., offenbar ächt, ob er gleich sonst mehrere Interpolationen enthält, von denen unsere späteren Handschriften frei sind. Ueber diesen Punkt sind nun Untersuchungen anzustellen, und überhaupt der Text des Panegyricus zu revidiren, der bei Gierig und Schäfer weniger gut ist als bei Schwarz. Die genannten Herausgeber haben überhaupt die kritischen Materialien bei Schwarz viel zu leichtfertig angesehen. Jetzt kömmt noch eine ziemlich genaue Collation dreier Pariser Handschriften hinzu in der Burnouffschen Ausgabe von 1834 (in der von 1842 ist sie weggelassen). Diese Handschriften, obgleich ganz neu, klären doch die Schwarzischen Notizen sehr auf, wann dieser, wie leider zu oft, seine Handschriften in Bausch und Bogen nennt. Nun über einige Stellen. Cap. 2, §. 7: Nos ipsi divinitatem principis nostri, an humanitatem . . . celebrare universi solemus? Viele Handschriften lassen celebrare weg; der alte Vaticanus bei Schwarz (X. Jahrh.) und drei andere geben universi praedicare solemus. Zu schreiben, universi *colimus*, mit Veränderung eines einzigen Buchstabens: denn in den ältesten

Handschriften herrscht eine immerwährende Fluctuation zwischen E und I, ohne Zweifel wegen der Aussprache der Zeit. Cap. 9, §. 6 sind die Worte posse putes (die in keiner Handschr. stehen) offenbare Interpolation, nach Philomusus (bei Schwarz S. 501) in quibusdam exemplaribus, nämlich in den Ausgaben von Catanäus und Cuspinian. Die Cap. 11, §. 4, nach Catanäus mit sechs Worten ausgefüllte Lücke war ursprünglich ohne Zweifel weit größer. Cap. 43, §. 4: Donavit pater tuus multa, et ipse multa donasti: cesserit parum gratus; manent tamen ii qui bonis eius fruantur, nihilque ex illis ad te nisi gloria redit. Die Stelle ist sehr klar, aber fruantur fehlt in allen Handschriften, und erscheint zuerst bei Catanäus und Cuspinian. Das ii kann aus der Abbreviation von tamen entstanden oder durch qui herbeigeführt seyn: jedenfalls wird durch die geringe Veränderung von qui in sui und ein eingeschobenes ī, in, das fruantur entbehrlich: manent tamen *sui in* bonis eius, nihilque etc. Der Zusammenhang macht das Wort heredes unnütz, und ohne Zweifel sind bei einem aus kaiserlicher Freigebigkeit reichen Undankbaren nur die sui heredes berücksichtigt worden und nicht ganz im allgemeinen ii qui bonis eius fruantur. Cap. 80, §. 3: O vere principis, atque etiam consulis, reconciliare aemulas civitates, etc. Alle Handschriften haben decoris für consulis, was zuerst bei Catanäus erscheint. Das Blatt des Palimpsest hört bei atque auf, wie in einem hiesigen alten Codex der duodecim poetae scholiastici, deren Zeit ungewiß ist, qui floruerunt pos . . ., das nach post folgende und einige Aufklärung versprechende herausgerissen ist. Cuspinian hat atque etiam consularis decoris. Da im Palimpsest steht veras und das S in ganz alten Handschriften, wie dem Salmasianus der Anthologie, unglaublich oft vorkömmt an Stellen wo es gar nicht hingehört, so kann man denken an O vera principis atque consulis decora. $\overline{\text{CS}}$ konnte nach atque leicht mit $\overline{\text{ET}}$ verwechselt werden. Doch ist die Stelle noch weiter zu untersuchen. Die Capitel 85 und 86 sind die einzigen, wo der Palimpsest wesentliche Dienste leistet.

Paris. Fr. Dübner.